

BGer 5P.41/2003 vom 16. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.41_2003

FR: TF 5P.41/2003 du 16 avril 2003

IT: TF 5P.41/2003 del 16 aprile 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat ausgeführt, beim summarischen Konkursverfahren liege die Anordnung eines Freihandverkaufes in der Zuständigkeit und im Ermessen der Konkursverwaltung, ohne dass es der Zustimmung der Gläubiger bedürfte. Immerhin sei ihnen bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert und bei Grundstücken Gelegenheit zu höheren Angeboten einzuräumen. Vorliegend habe das Konkursamt nicht nur die einschlägigen Vorschriften beachtet, sondern es habe den Gläubigern darüber hinausgehende Rechte gewährt, indem diesen auch der beabsichtigte Freihandverkauf zur allfälligen Ablehnung unterbreitet worden sei; damit wäre die Konkursverwaltung sogar im ordentlichen Verfahren formell zum Freihandverkauf berechtigt gewesen. Im Übrigen gebe es im summarischen Konkursverfahren in der Regel keine Gläubigerversammlungen; vielmehr träten Zirkularbeschlüsse an deren Stelle. Ergänzend hat die Vorinstanz erwogen, das Konkursamt sei zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Wert der Aktien der G._____ AG kaum schätzen lasse. Die Revisionsstelle habe nämlich bei der Zwischenbilanz zahlreiche Vorbehalte angebracht, und es handle sich nicht um eine gesunde und blühende Gesellschaft, sondern um einen eigentlichen Sanierungsfall. Im Übrigen habe der Verkaufsprozess bereits stattgefunden und die Offerte hervorgebracht, die nun von der Beschwerdeführerin beanstandet werde. Es sei nicht anzunehmen, dass ein von der Beschwerdeführerin durchgeführter bzw. noch durchzuführender Verkaufsprozess bessere Resultate zeitigen würde als der von der H._____ AG bereits durchgeführte.

E. 2

Einerseits sieht die Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid ihr rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und ihren Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) verletzt, andererseits hält sie ihn für willkürlich (Art. 9 BV).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin erblickt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Garantie auf ein faires Verfahren im Umstand, dass die Vorinstanz ihr die Vernehmlassungen des Konkursamtes sowie der G._____ AG nicht zugestellt hat. Da die Ermächtigung zum Freihandverkauf kein "civil right" beschlägt, kann Art. 6 Abs. 1 EMRK von vornherein nicht angerufen werden. Sofern die angefochtene betreibungs- oder konkursamtliche Verfügung nicht zu ihrem Nachteil abgeändert, sondern - wie vorliegend - durch Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde bestätigt wird, lässt sich auch aus Art. 29 Abs. 2 BV kein Anspruch auf Einreichung einer Replik ableiten (BGE 99 III 18 E.

6 S. 21). Ebenso wenig bestünde ein solcher von Bundesrechts wegen (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl., Bern 1997, § 6 N. 58), was freilich mit Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG vorzutragen wäre. Ob allenfalls ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen ist, steht demnach im freien Belieben der kantonalen Aufsichtsbehörde, wobei es allgemeiner Praxis entspricht, dass in Beschwerdesachen gemäss Art. 17 SchKG nur ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt wird (Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, Basel 2000, N. 100 zu Art. 20a SchKG). Die Rüge ist demnach unbegründet.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin erblickt Willkür im Umstand, dass die G. _____ AG in der Eröffnungsziffer des angefochtenen Entscheides als Beschwerdegegnerin bezeichnet worden ist. Wie die Beschwerdeführerin selbst festhält, ist die G. _____ AG nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden. Inwiefern die Beschwerdeführerin allein dadurch, dass die Vorinstanz die G. _____ AG gemäss Eröffnungsziffer als Verfahrenspartei angesehen und dieser den Entscheid eröffnet hat, in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sein und ihr eine Abänderung der Eröffnungsziffer einen praktischen Nutzen materieller oder ideeller Art bringen könnte, ist nicht ersichtlich. Auf die Rüge ist demnach nicht einzutreten (Art. 88 OG), da die staatsrechtliche Beschwerde weder zur Wahrung allgemeiner öffentlicher Interessen noch zur Verfolgung bloss tatsächlicher Interessen gegeben ist und mit ihr insbesondere nicht geltend gemacht werden kann, der angefochtene Entscheid begünstige einen Dritten in gesetzwidriger Weise (BGE 105 Ia 349 E. 3 S. 355).

E. 2.3

Im Übrigen betreffen die Rügen der Beschwerdeführerin - Bezug neuer Akten (namentlich Bericht der H. _____ und Verkaufsdokumentation) ohne rechtliches Gehör; formelle Rechtsverweigerung mangels eigener Schätzung der Aktien; Willkür im Zusammenhang mit dem Eigenkapital, Aktienwert, Verkaufspreis, etc. - ausschliesslich die wirtschaftliche Lage der Firma G. _____ AG, die in der Beschwerde als gesund und werthaltig dargestellt wird. Die Rügen richten sich damit gegen die ergänzende oder allenfalls alternative Begründung der Vorinstanz. Demgegenüber wird nicht einmal im Ansatz aufgezeigt, inwiefern die eigenständige und hauptsächliche Begründung, die Konkursverwaltung habe hinsichtlich des Freihandverkaufes nicht nur alle einschlägigen Vorschriften des summarischen Konkursverfahrens eingehalten, sondern sie habe den Gläubigern sogar wesentlich mehr als die gesetzlichen Rechte gewährt, ein verfassungsmässiges Recht der Beschwerdeführerin verletzen soll. Die staatsrechtliche Beschwerde bleibt insofern unsubstanziert, weshalb auf sie nicht einzutreten ist (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; zur Substanziierungslast allgemein: BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f ; 125 I 71 E. 1c S. 76; zur Anfechtung von Alternativbegründungen im Speziellen: BGE 105 Ib 221 E. 2c S. 224; 107 Ib 264 E. 3b S. 268; 113 Ia 94 E. 1a/bb S. 95 f.).

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Ergebnis wird die Beschwerdeführerin kosten- und gegenüber der G. _____ AG entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG). N. _____ ist nicht anwaltlich vertreten und es liegen keine ausserordentlichen Umstände vor; damit entfällt praxisgemäss ein Entschädigungsanspruch.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.